

schläge haben die Wiederherstellung bzw. den Ausbau" der Anlagen in den Planjahren 1960 bis 1965 vorzusehen.

(2) Bauliche Luftschutzanlagen oder hierfür geeignete Anlagen von Betrieben und Einrichtungen der zentralen Planträger sind in den Perspektivplanvorschlägen der Kreis- bzw. Stadtbauämter mit aufzuführen.

(3) Die Bezirksbauämter haben in Übereinstimmung mit dem Bezirkskommando des Luftschutzes, unter Zugrundelegung der Vorschläge, Perspektivpläne für die Wiederherstellung und den Ausbau vorhandener und für Luftschutzzwecke geeigneter Anlagen auf der Grundlage der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 445) auszuarbeiten. Die von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu bestätigenden Perspektivpläne sind nach Kreisen zusammengefaßt auf Vordruck 0208 gemäß § 4 Abs. 2 dem Ministerium für Bauwesen bis zum 30. Juni 1959 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

#### § 4

(1) Die nach § 3 Abs. 1 auszuarbeitenden Perspektivplanvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Charakteristik des Objektes:
  - a) Standort des Objektes (Bezirk, Kreis, Gemeinde, Gemarkung),
  - b) örtliche Bedingungen (Zufahrtswege, Versorgungseinrichtungen usw.),
  - c) Art des Objektes (Stahlbetonbunker, Stollenanlagen usw.),
  - d) ehemalige Zweckbestimmung,
  - e) gegenwärtige Zweckbestimmung,
  - f) Eigentumsverhältnisse,
  - g) Kapazität — Fassungsvermögen (Plätze, m<sup>3</sup> umbauter Raum usw.).
2. Beschädigungsgrad in % bzw. kurze Erläuterung.
3. Technische Angaben:
  - a) Außen- und Innenwanddicken,
  - b) Deckendicken,
  - c) lichte Geschoßhöhen,
  - d) Ausrüstung (Be- und Entlüftung, Klimaanlage, sanitäre Anlagen, Beleuchtung, Fernsprecheinrichtungen usw.).
4. Vorschlag zur zukünftigen Zweckbestimmung und Planung:
  - a) Zukünftige Zweckbestimmung und die sich daraus ergebende Umlagerung von Gütern usw.,
  - b) vorgesehene Wiederherstellungsmaßnahmen (Baumaßnahmen und Ausrüstung),
  - c) Folgeinvestitionen für Straßen, Wege, Zuleitungen für Strom und Wasser und die dafür erforderlichen Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten,
  - d) überschlägige Ermittlung des Bedarfes an Hauptbaustoffen (Stahl, Zement, Holz, Splitt) sowie der erforderlichen Ausrüstung,

- e) überschlägige Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für Baumaßnahmen, Ausrüstung, Folgeinvestitionen und Projektierung,
- f) Reihenfolge der Investitionen, untergliedert nach Planjahren bzw. Bauabschnitten.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 sind für jedes Objekt formlos auf DIN A 4 zusammenzustellen. Die Angaben gemäß Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. f sind außerdem territorial gegliedert auf Vordruck 0208\* \* in folgender Form zusammenzufassen:

- Spalte 1 Lfd. Nummer
- Spalte 2 Objektbezeichnung
- Spalte 3 Voller Wertumfang der Investitionen
- Spalten 4 bis 6 Planjahr 1960, und zwar
- Spalte 4 Gesamtbetrag der Investitionen 1960
- Spalte 5 Davon Bauleistungen
- Spalte 6 Davon (von Spalte 4) Ausrüstungen
- Spalten 7 bis 9 Planjahr 1961 usw.

Die Angaben haben in TDM zu erfolgen.

#### § 5

Die bautechnischen Unterlagen sind entsprechend der Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen in der Fassung der Anordnung vom 25. März 1954 zur Änderung der Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (ZBl. S. 110) zu handhaben. Die Unterlagen sind in die Gruppe 1 einzugruppieren.

#### § 6

Die vorhandenen baulichen Luftschutzanlagen, welche von den bewaffneten Organen und vom Ministerium für Verkehrswesen (Deutsche Reichsbahn) genutzt werden bzw. hierfür vorgesehen sind, fallen nicht unter diese Anordnung.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

**Der Minister für Bauwesen**

Scholz

• Vordruck-Leitverlag Berlin-Hohenschönhausen

### Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Materialeinsatzliste Nr. V 1 vom 30. Juni 1958 — „Einsatz von Lederpappen (LPH und LPM) bei der Herstellung von Packmitteln“ — (Sonderdruck Nr. 282 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist: Die angeführte Planpositions-Nummer muß richtig heißen 35 39 400.

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß der Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBl. I S. 158) wie folgt zu berichtigen ist: **Ziff. 32 der Anlage 1 ist zu streichen.**